

VERORDNUNG

Gemeindeamt **Satteins**

über die Abfallgebühren der Gemeinde Satteins (Abfallgebührenordnung)



A-6822 Satteins
Kirchstraße 15
T 05524 8208
F 05524 8208-16
gemeinde@satteins.net
www.satteins.net

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Satteins vom 12. März 2018 wird gemäß § 16 Abs 1 Z 15 und § 1 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I 116/2016 idgF. in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes (L-AWG), LGBl.Nr. 1/2006 idgF., verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 31. Mai des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z.B. Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe u. dgl.).

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in
 1. eine Grundgebühr
 2. eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 3. eine Gebühr für sperrige Siedlungsabfälle
 4. eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betrieben, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden
 5. eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte
 - b) Grundgebühr für Wohnungsbenützer
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher
 2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)
 - c) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke/Banderole)
 - d) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
 - e) Gebühr für die Entleerung von Containern für gemischte Siedlungsabfälle
3. Gebühr für die Abholung von sperrigen Siedlungsabfällen
 4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.
 5. Gebühr für die Abgabe von sperrigen Garten- und Parkabfällen
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie sperrigen Siedlungsabfällen und sperrigen Garten- und Parkabfällen, einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.
Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten.
Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld.
Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Anzahl der Wohnungsbenützer jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer.
- (2) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben. Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher entfällt auf Antrag, wenn die jeweilige Tätigkeit am Hauptwohnsitz des Abgabenschuldners im Wohnungsverbund in Räumen und mit Einrichtungen (Computer, Schreibtisch etc.), die auch privat genutzt werden, ausgeübt wird und keine Dienstnehmer oder sonstige Hilfspersonen beschäftigt werden, wenn aufgrund der Art der Tätigkeit anzunehmen ist, dass die anfallenden Abfallmengen die Durchschnittsmengen eines Zwei-

Personenhaushalts nicht übersteigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Abgabepflichtige der Behörde schriftlich nachzuweisen.

- (3) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken und Bänderolen (für Restmüll) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung und für die Entleerung von Eimern werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restmüllcontainern werden monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren für Problemstoffe werden nach der Abgabe in der Annahmestelle eingehoben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke für Restmüll und Bioabfälle sowie für Sperrmüll ist bei der Ausgabe der Säcke oder der Sperrgutwertmarke zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle und sperrige Siedlungsabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 6

Ausnahmebestimmungen

- (1) Personen, welche zum Stichtag 31. Mai des laufenden Jahres ihren Wohnsitz in der Gemeinde Satteins haben, haben die volle Grundgebühr zu entrichten. Jene Personen, die ihren Wohnsitz zwischen 01. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres in der Gemeinde anmelden, haben 50 % der Grundgebühr zu entrichten.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken / Mindestentleerungen

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken oder Bänderolen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt einmal pro Kalenderjahr jeweils zu den Amtsstunden im Gemeindeamt. Sie beträgt pro Haushalt:
 - a) 5 Säcke für Restmüll zu 20 oder 40 Liter oder
 - b) 5 Kübelbänderolen für 35, 55 oder 60 Liter
- (3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen.
- (4) Die Mindestabnahmepflicht für Restmüllsäcke entfällt, wenn eine Bewilligung für die Verwendung von Containern erteilt worden ist.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Anton Metzler)

An der Amtstafel angeschlagen am:	14. März 2018
Auf der Homepage veröffentlicht am:	14. März 2018
Von der Amtstafel abgenommen am:	25. April 2018

